



STEUERINFORMATIONEN

herausgegeben von der Schweiz. Steuerkonferenz SSK
Vereinigung der schweizerischen Steuerbehörden

INFORMATIONS FISCALES

éditées par la Conférence suisse des impôts CSI
Union des autorités fiscales suisses

INFORMAZIONI FISCALI

edite della Conferenza fiscale svizzera CFS
Associazione autorità fiscali svizzere

INFURMAZIUNS FISCALAS

edidas da la Conferenza fiscalas svizra CFS
Associaziun da las autoritads fiscalas svizras

D Einzelne Steuern

Eidg. Stempelabgaben
Mai 2006

Die eidgenössischen Stempelabgaben

(Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2006)

Autor:

Informationsstelle für
Steuerfragen
Eidg. Steuerverwaltung

Auteur:

Bureau d'information fiscale
Administration fédérale
des contributions

Autore:

Ufficio d'informazione fiscale
Amministrazione federale
delle contribuzioni

Autor:

Post d'infurmaziun fiscalas
Administraziun federala
da taglia

Eigerstrasse 65
CH-3003 Bern

Tel. ++41 (0)31 322 7068

Fax ++41 (0)31 322 73 49

e-mail: ist@estv.admin.ch

Internet: www.estv.admin.ch

© Informationsstelle für Steuerfragen
Bern, 2006

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
0 EINLEITUNG	1
1 GEGENSTAND DES STEMPELGESETZES	2
2 EMISSIONSABGABE AUF INLÄNDISCHEN BETEILIGUNGSRECHTEN UND AUF INLÄNDISCHEN OBLIGATIONEN	3
21 Gegenstand der Abgabe	3
211 Beteiligungsrechte	3
212 Obligationen und Geldmarktpapiere	4
22 Abgabebefreiung	5
23 Abgabeschuldner	6
24 Abgabesätze und Berechnungsgrundlage	7
241 Beteiligungsrechte	7
242 Obligationen und Geldmarktpapiere	7
3 UMSATZABGABE	8
31 Gegenstand der Abgabe	8
32 Abgabebefreiung	9
321 Von der Umsatzabgabe befreite Transaktionen	9
322 Von der Umsatzabgabe befreite Anleger	10
323 Von der Umsatzabgabe befreite Vertragsparteien bei Geschäften mit ausländischen Banken und Börsenagenten	10
33 Abgabeschuldner	11
331 Bankinstitute	11
332 Gewerbsmässige Händler und Vermittler	12
333 Kapitalgesellschaften	12
334 Inländische institutionelle Anleger	13
335 Ausländische Mitglieder einer schweizerischen Börse	13
34 Abgabesätze und Berechnungsgrundlage	14
35 Erhebung der Abgabe	14
36 Umsatzregister	17
4 ABGABE AUF VERSICHERUNGSPRÄMIEN	18
41 Gegenstand der Abgabe	18
42 Abgabebefreiung	18
43 Abgabeschuldner	19
44 Abgabesätze und Berechnungsgrundlage	19

	<u>Seite:</u>
5 DIE STEMPELABGABEFORDERUNG	20
51 Entstehung und Fälligkeit der Abgabeforderung	20
52 Verzugszins	21
53 Verjährung der Abgabeforderung	21
54 Stundung und Erlass der Abgabeforderung	21
55 Überwälzung der Steuerbelastung	21
6 VERFAHREN	22
61 Abrechnung und Kontrolle	22
62 Entscheide der Eidg. Steuerverwaltung	22
63 Rechtsmittel	22
64 Kosten	23
65 Zwangsvollstreckung und Sicherstellung	23
7 STRAFBESTIMMUNGEN	24
71 Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben	24
72 Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht	25
8 DIE ERTRÄGE DER EIDGENÖSSISCHEN STEMPELABGABEN	26
ANHANG: ÜBERBLICK ÜBER DIE WICHTIGSTEN GESETZESREVISIONEN	27

* * * * *

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

BV	=	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999
BVG	=	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
ESTV	=	Eidgenössische Steuerverwaltung
EU	=	Europäische Union
StG	=	Bundesgesetz vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgaben
StV	=	Verordnung vom 3. Dezember 1973 über die Stempelabgaben
VStrR	=	Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht

0 EINLEITUNG

Die eidgenössischen Stempelabgaben sind Steuern auf bestimmten **Vorgängen des Rechtsverkehrs**. Ihre Erhebung knüpft an Vorgänge der **Kapitalkonzentration** (*Emissionsabgabe, siehe Kapitel 2*), des **Kapitalverkehrs** (*Umsatzabgabe, siehe Kapitel 3*) oder an gewisse **Versicherungen** (*Abgabe auf Versicherungsprämien, siehe Kapitel 4*) an.

Die eidgenössischen Stempelabgaben sind nicht - wie der Name vermuten lassen könnte - durch Aufdruck eines Stempels (oder, seit der Aufhebung des Wechselstempels, einer Marke) auf eine Urkunde zu entrichten. Sie sind mit normalen Zahlungsmitteln zu begleichen. Eine Besonderheit könnte hingegen darin gesehen werden, dass die Abgabe gleichzeitig mit der Steuererklärung - beides in der Regel unaufgefordert - zu entrichten bzw. einzureichen ist, sobald sich der steuerbare Tatbestand erfüllt (*siehe Ziff. 61 und 62*). Dieser ist nicht nur dann gegeben, wenn eine Urkunde vorliegt; die Stempelabgaben stellen nämlich immer auf den Rechtsverkehr ab, unabhängig davon, ob eine Urkunde vorhanden ist oder nicht.

Die eidgenössischen Stempelabgaben stammen aus der Zeit des Ersten Weltkriegs. Zur Erschliessung neuer Einnahmequellen durch eine indirekte Besteuerung des Besitzes wurde, gestützt auf das Ergebnis der Volksabstimmung vom 13. Mai 1917, der Artikel 41^{bis} (heute Art. 132 Abs. 1 BV) in die Bundesverfassung eingefügt.

Nach Artikel 132 Abs. 1 BV belasten die eidgenössischen Stempelabgaben Wertpapiere, Quittungen von Versicherungsprämien und andere Urkunden des Handelsverkehrs, mit Ausnahme von Urkunden des Grundstück- und Grundpfandverkehrs, deren Besteuerung den Kantonen vorbehalten bleibt. Umgekehrt dürfen die Kantone nach Art. 134 BV Urkunden, die das Stempelgesetz für steuerbar oder steuerfrei erklärt, nicht mit gleichartigen Abgaben oder Registergebühren belasten.

Durch Verfassungsänderung vom 9. Juni 1985 wurden die Kantonsanteile am Reinertrag der Stempelabgaben vollständig aufgehoben.

Das erste Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 4. Oktober 1917 ist zuerst komplett revidiert und durch ein neues Stempelgesetz vom 27. Juni 1973 ersetzt worden.

Letzteres ist immer noch in Kraft, aber hat seither zahlreiche Änderungen erfahren. (Siehe dazu den Anhang: Überblick über die wichtigsten Gesetzesrevisionen.)

Im 2005 betrug der Reinertrag aus den eidgenössischen Stempelabgaben ca. 2,7 Milliarden Franken, was ungefähr 5,69 % des Gesamtsteueraufkommens des Bundes (47,5 Milliarden Franken im 2005) entspricht.

1 GEGENSTAND DES STEMPELGESETZES (ART. 1 STG)

Das Gesetz kennt nach wie vor **drei Arten** von Stempelabgaben

- die **Emissionsabgabe** auf der Ausgabe inländischer Beteiligungsurkunden und inländischer Obligationen (*siehe Kapitel 2*)
- die **Umsatzabgabe** auf in- und ausländischen Wertpapieren (*siehe Kapitel 3*)
- die **Abgabe auf den Prämien bestimmter Versicherungen** (*siehe Kapitel 4*).

In der Folge wird auf diese verschiedenen Abgabearten näher eingegangen.

Bemerkung:

Das Bundesgesetz über die Stempelabgaben findet auch im Fürstentum Liechtenstein Anwendung, und zwar aufgrund des Zollanschlussvertrages vom 29. März 1923.

2 EMISSIONSABGABE AUF INLÄNDISCHEN BETEILIGUNGSRECHTEN UND AUF INLÄNDISCHEN OBLIGATIONEN

21 Gegenstand der Abgabe (Art. 5 und 5a StG)

211 Beteiligungsrechte (Art. 5 StG)

Gegenstand der Abgabe sind die entgeltliche oder unentgeltliche Begründung sowie die Nennwert-erhöhung von Beteiligungsrechten durch Ausgabe von

- **Aktien** inländischer Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften
- **Stammeinlagen** inländischer Gesellschaften mit beschränkter Haftung
- **Genossenschaftsanteilen** inländischer Genossenschaften
- **Genussscheinen** inländischer Gesellschaften oder Genossenschaften
(Als Genussscheine gelten Urkunden, die einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn oder am Liquidationsergebnis begründen.)
- **Partizipationsscheinen** inländischer Gesellschaften, Genossenschaften oder gewerblicher Unternehmen des öffentlichen Rechts.

Der Begründung von Beteiligungsrechten sind gleichgestellt

- **Zuschüsse**, welche die Gesellschafter oder Genossenschafter ohne entsprechende Gegenleistung an die Gesellschaft oder Genossenschaft erbringen, ohne dass das im Handelsregister eingetragene Gesellschaftskapital oder der einbezahlte Betrag der Genossenschaftsanteile erhöht wird
- der **Handwechsel der Mehrheit der Beteiligungsrechte** an einer inländischen Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft, die wirtschaftlich liquidiert oder in liquide Form gebracht worden ist.

Es muss sich immer um Aktien oder Gesellschaftsanteile handeln, die von **inländischen** (oder liechtensteinischen) Gesellschaften ausgegeben werden. Inländer ist, wer im Inland (Schweiz oder Liechtenstein) Wohnsitz, dauernden Aufenthalt, statutarischen oder gesetzlichen Sitz hat oder als Unternehmen im inländischen Handelsregister eingetragen ist. Eine Gesellschaft oder Genossenschaft gilt somit als "inländisch", wenn sie gemäss Handelsregistereintrag ihren Sitz in der Schweiz oder in Liechtenstein hat.

212 Obligationen und Geldmarktpapiere (Art. 5a StG)

Weiter wird die Abgabe auch erhoben auf der **Emission** von

- **Obligationen** sowie von Ausweisen über Unterbeteiligungen an Darlehensforderungen gegen inländische Schuldner durch einen Inländer.

Bemerkung:

Obligationen werden in Art. 4 Abs. 3 StG definiert als schriftliche, auf feste Beträge lautende Schuldanerkennungen, die zum Zwecke der kollektiven Kapitalbeschaffung¹⁾ oder Anlagegewährung oder der Konsolidierung von Verbindlichkeiten in einer Mehrzahl von Exemplaren ausgegeben werden, so Anleihsobligationen, Rententitel, Pfandbriefe, Kassenobligationen, Kassen- und Depositscheine sowie Schuldbuchforderungen.

Den Obligationen gleichgestellt sind (Art. 4 Abs. 4 StG)

- ∅ in einer Mehrzahl ausgegebene Wechsel, wechselähnliche Schuldverschreibungen und andere Diskontpapiere, sofern sie zur Unterbringung im Publikum bestimmt sind
 - ∅ Ausweise über Unterbeteiligungen an Darlehensforderungen
 - ∅ in einer Mehrzahl ausgegebene, der kollektiven Kapitalbeschaffung dienende Buchforderungen.
- **Geldmarktpapieren** durch einen Inländer.

Geldmarktpapiere sind Obligationen (und diesen gleichgestellte Schuldverhältnisse) mit einer vertraglichen Laufzeit von höchstens zwölf Monaten.

Der Ausgabe gleichgestellt ist auch die **Erneuerung** von Obligationen und Geldmarktpapieren, d.h. die Nennwerterhöhung, die Verlängerung der vertraglichen Laufzeit sowie die Veränderung der Zinsbedingungen für Titel, die ausschliesslich auf Kündigung hin rückzahlbar sind.

1) Kollektive Mittelbeschaffung liegt vor,

- wenn ein Schuldner bei mehr als zehn Gläubigern gegen Ausgabe von Schuldanerkennungen zu gleichen Bedingungen Geld aufnimmt (= **Anleihsobligationen**),
- wenn eine Bank fortlaufend Schuldanerkennungen (in beliebiger Anzahl) zu gleichartigen Bedingungen ausgibt oder wenn ein Schuldner, der keine Bank ist, bei mehr als zwanzig Gläubigern fortlaufend gegen Ausgabe von Schuldanerkennungen Geld zu gleichartigen Bedingungen aufnimmt (= **Kassenobligationen**).

Bei der Ermittlung der Anzahl Gläubiger sind die in- und ausländischen Banken nicht mitzurechnen.

22 Abgabebefreiung (Art. 6 Abs. 1 StG)

Folgende Beteiligungsrechte **unterliegen nicht der Emissionsabgabe**

- Beteiligungsrechte, die bei der Gründung oder Kapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditaktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung entgeltlich ausgegeben werden, sofern die Leistungen der Gesellschafter insgesamt 1 Million Franken nicht übersteigen²⁾
- Beteiligungsrechte, die in Durchführung von Beschlüssen über Fusionen oder diesen wirtschaftlich gleichkommende Zusammenschlüsse, Umwandlungen und Aufspaltungen sowie Sitzverlegungen aus dem Ausland in die Schweiz von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Genossenschaften begründet oder erhöht werden
- Beteiligungsrechte an Genossenschaften, solange die Leistungen der Genossenschafter insgesamt 50'000 Franken nicht erreichen
- Beteiligungsrechte, die unter Verwendung eines Partizipationskapitals begründet oder erhöht werden, sofern die Gesellschaft oder Genossenschaft nachweist, dass sie auf diesem Partizipationskapital die Abgabe entrichtet hat
- Zuschüsse, welche die Gesellschafter oder Genossenschafter mit der Übertragung von Arbeitsbeschaffungsreserven leisten
- Beteiligungsrechte an Gesellschaften oder Genossenschaften, die sich gemeinnützigen Zwecken oder der Beschaffung von Wohnungen zu mässigen Mietzinsen oder der Gewährung von Bürgschaften widmen³⁾
- Beteiligungsrechte an konzessionierten Bahn- und Schifffahrtsunternehmen sowie Strassen-transportdiensten
- Beteiligungsrechte, die unter Verwendung früherer Aufgelder⁴⁾ und Zuschüsse der Gesellschafter begründet oder erhöht werden, sofern die Gesellschaft oder Genossenschaft nachweist, dass sie auf diesen Leistungen die Abgabe entrichtet hat.

2) Diese Freigrenze gilt generell für die erste Million Franken. Dazu zwei Beispiele:

- Erhöht eine Kapitalgesellschaft ihr Kapital von 500'000 Franken auf 1 Million Franken, muss sie keine Emissionsabgabe bezahlen.
- Wird eine Aktiengesellschaft bei ihrer Gründung mit einem Kapital von 1,5 Millionen Franken ausgestattet, muss sie die Emissionsabgabe nur auf 500'000 Franken entrichten.

3) Laut Art. 6 Abs. 1 Bst. a StG müssen ausserdem die Statuten vorsehen, dass

- die Dividende auf höchstens 6 Prozent des einbezahlten Gesellschafts- oder Genossenschaftskapitals beschränkt,
- die Ausrichtung von Tantiemen ausgeschlossen und
- bei der Auflösung der Gesellschaft oder Genossenschaft der nach Rückzahlung des einbezahlten Gesellschafts- oder Genossenschaftskapitals verbleibende Teil des Vermögens einem der erwähnten Zwecke zuzuwenden ist.

4) Aufgeld (Agio): die Differenz zwischen dem Nennwert und dem diesen übersteigenden Ausgabepreis.

23 Abgabeschuldner (Art. 10 StG)

Für **Beteiligungsrechte** (oder diesen gleichgestellte Urkunden) obliegt die Abgabepflicht der Gesellschaft oder Genossenschaft. Im Falle eines Handwechsels der Mehrheit von Beteiligungsrechten haftet der Veräusserer solidarisch.

Für **Obligationen und Geldmarktpapiere** ist der inländische Schuldner, der diese Titel ausgibt, steuerpflichtig. Die bei der Emission mitwirkenden Banken haften solidarisch.

Betreffend **Ausweise über Unterbeteiligungen an Darlehensforderungen** gegen inländische Schuldner ist der Inländer abgabepflichtig, der solche Ausweise ausgibt.

Die Befugnis des Abgabeschuldners, die Stempelabgabe auf die Gegenpartei zu **überwälzen**, ist im StG nicht geregelt. Die Überwälzung ist somit fakultativ. In der Praxis hängt sie nicht nur von den Sitten und Gebräuchen der Branche oder den vertraglichen Gewohnheiten ab, sondern vor allem von den Marktbedingungen.

Meistens wird die Emissionsabgabe von der Gesellschaft getragen, welche die Aktien oder sonstige inländische Beteiligungsrechte ausgibt. Auf eine Überwälzung wird fast immer verzichtet.

24 Abgabesätze und Berechnungsgrundlagen

241 Beteiligungsrechte

Allgemeine Regel (Art. 8 Abs. 1 StG)

- Ø 1% = bei Begründung und Erhöhung von Beteiligungsrechten im allgemeinen (*siehe Ziff. 21 Bst. a, b und c*): vom Betrag, welcher der Gesellschaft oder Genossenschaft als Gegenleistung für diese Rechte zufließt, mindestens aber vom Nennwert
- = auf Zuschüssen (*Ziff. 21 Bst. f*): vom Betrag des Zuschusses
- = beim Handwechsel der Mehrheit von Beteiligungsrechten (*Ziff. 21 Bst. g*): vom Reinvermögen, das sich im Zeitpunkt des Handwechsels in der Gesellschaft oder Genossenschaft befindet, mindestens aber vom Nennwert aller bestehenden Rechte.

Bemerkung:

Von den Einzahlungen, die während eines Geschäftsjahres auf das Genossenschaftskapital gemacht werden, wird die Abgabe nur soweit erhoben, als diese Einzahlungen die Rückzahlungen auf dem Genossenschaftskapital während des gleichen Geschäftsjahres übersteigen (Art. 9 Abs. 2 StG).

Sonderfall (Art. 9 Abs. 1 Bst. d StG)

- Ø 3 Fr. auf jedem unentgeltlich ausgegebenen Genussschein.

242 Obligationen und Geldmarktpapiere (Art. 9a StG)

Die Abgabe berechnet sich immer auf dem Nominalwert. Die Höhe variiert je nach Wertpapier

- Ø 1,2 ‰ (für jedes volle oder angefangene Jahr der maximalen Laufzeit): bei Anlehensobligationen, Rententiteln, Pfandbriefen und Schuldbuchforderungen
- Ø 0,6 ‰ (für jedes volle oder angefangene Jahr der maximalen Laufzeit): bei Kassenobligationen, Kassen- und Depositscheinen
- Ø 0,6 ‰ (für jeden Tag der Laufzeit zu je $\frac{1}{360}$): bei Geldmarktpapieren.

3 UMSATZABGABE

Einleitende Bemerkungen:

Die Bestimmungen über die Umsatzabgabe regeln eine technisch komplizierte Materie und sind für die Anwendung durch Fachspezialisten bestimmt.

Bei den folgenden Ausführungen wird davon ausgegangen, dass einer breiten Öffentlichkeit mit einer allgemein verständlichen Darstellung der Umsatzabgabe, die auf allzu viele Details verzichtet, besser gedient ist.

31 Gegenstand der Abgabe (Art. 13 Abs. 1 und 2 StG)

Gegenstand der Umsatzabgabe ist die **entgeltliche Übertragung von Eigentum** an gewissen inländischen⁵⁾ und ausländischen Urkunden, vorausgesetzt, eine der Vertragsparteien oder einer der Vermittler ist Effekthändler im Sinne von Art. 13 Abs. 3 StG⁶⁾.

Steuerbare Urkunden sind

- a) die von einem **Inländer** (oder Liechtensteiner) ausgegebenen
 - Obligationen
 - Aktien, Anteilsscheine von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften, Partizipationsscheine, Genussscheine
 - Anteilsscheine von Anlagefonds
- b) die von einem **Ausländer** ausgegebenen Urkunden, die in ihrer wirtschaftlichen Funktion den unter a) genannten Titeln gleichstehen (*vgl. aber Ausnahmen unter Ziff. 321*)
- c) Ausweise über **Unterbeteiligungen** an Urkunden der unter a) und b) bezeichneten Kategorien.

5) Als inländische Urkunden gelten Titel, deren Schuldner Inländer sind. Aber auch miteinander verbundene inländische und ausländische Urkunden, die nur als Einheit gehandelt werden können, werden als inländische Urkunden betrachtet.

6) Was unter Effekthändler zu verstehen ist, wird in Ziff. 33 (Abgabeschuldner) näher erläutert.

32 Abgabebefreiung

Bei der Umsatzabgabe gibt es sowohl **objektive Befreiungsgründe** - also solche, die in der Natur der Transaktionen liegen - als auch **subjektive**, in der Person der Händler oder Vermittler begründete Befreiungen. Im Weiteren gibt es ganze Gruppen von Investoren oder ausländische Gegenparteien, die von der Umsatzabgabe befreit sind.

321 Von der Umsatzabgabe befreite Transaktionen (Art. 14 StG)

Von der Abgabe der Umsatzsteuer sind folgende Geschäfte ausgenommen

- der **ganze Emissionsvorgang** bei inländischen Beteiligungsurkunden (Aktien, Anteilscheine von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und von Genossenschaften, Partizipationsscheine, Genusscheine), bei Anteilscheinen von inländischen Anlagefonds sowie bei inländischen Obligationen und Geldmarktpapieren (einschliesslich der Festübernahme durch eine Bank oder Beteiligungsgesellschaft und der Zuteilung bei einer nachfolgenden Emission)⁷⁾
- die **Ausgabe von Euroobligationen**
- die **Vermittlung oder der Kauf und Verkauf von ausländischen Obligationen** (Euroobligationen), soweit der Käufer oder der Verkäufer eine ausländische Vertragspartei ist

Bemerkungen:

1. *Ausländische Kunden sind bei Geschäften mit Euroobligationen generell von der Umsatzabgabe ausgenommen.*
 2. *In Anbetracht aller gesetzlichen Ausnahmefälle unterliegt beim Emissionsgeschäft im Wesentlichen nur noch die Ausgabe von Anteilen an ausländischen Anlagefonds der Umsatzabgabe.*
- die **Sacheinlage von Urkunden** zur Liberierung inländischer Aktien, Stammeinlagen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Anteile an einem Anlagefonds
 - der **Handel mit Bezugsrechten** und Optionen
 - die **Rückgabe von Urkunden** zur Tilgung
 - der **Handel mit in- und ausländischen Geldmarktpapieren**
 - **Transaktionen für den Handelsbestand** eines **gewerbsmässigen Effekthändlers**, soweit dieser Titel daraus veräussert oder zur Öffnung dieses Bestandes erwirbt (Befreiung für den auf ihn selbst entfallenden Teil der Abgabe).

Der professionelle Effekthändler ist also auf dem Teil befreit, welcher seinen eigenen Handelsbestand betrifft.

Bemerkung:

Als Handelsbestand gelten die aus steuerbaren Urkunden zusammengesetzten Titelbestände, die sich aus der Handelstätigkeit der gewerbsmässigen Händler ergeben. Nicht dazu gehören Beteiligungen und Bestände mit Anlagecharakter.

7) Bemerkung:

Dadurch wird eine Kumulation von Emissions- und Umsatzabgabe vermieden. Dies trifft beispielsweise bei der Emission von Aktien schweizerischer Gesellschaften zu, die bis zur Zuteilung an den Endzeichner vom Umsatzstempel befreit sind.

322 Von der Umsatzabgabe befreite Anleger (Art. 17a StG)

Um der Gefahr einer Abwanderung von Transaktionen institutioneller Anleger an ausländische Börsen zu entgehen, hat das Parlament beschlossen, einen Teil dieser Anleger von der Umsatzabgabe zu befreien.

Von der Umsatzabgabe sind gegenwärtig befreit

- **ausländische Staaten** und **Zentralbanken**
- in- und ausländische **Anlagefonds**
- **ausländische Einrichtungen der Sozialversicherung**
- **ausländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge**⁸⁾
- **ausländische Lebensversicherer**, die einer der Bundesaufsicht vergleichbaren ausländischen Regulierung unterstehen
- **ausländische Gesellschaften**, deren **Aktien** an einer **anerkannten ausländischen Börse kotiert** sind (so genannte Corporates) inklusive deren konsolidierte Konzerngesellschaften.

Die Befreiung gilt nur für den auf diese Anleger entfallenden Teil der Umsatzabgabe; der schweizerische Anleger bleibt dagegen für seinen Anteil weiterhin abgabepflichtig.

323 Von der Umsatzabgabe befreite Vertragsparteien bei Geschäften mit ausländischen Banken und Börsenagenten (Art. 19 StG)

Um den Finanzplatz Schweiz keinen fiskalischen Nachteilen zu unterwerfen sind **Geschäfte an der neuen Derivatebörse Eurex** und der **Handel mit Schweizer Titeln** (insbesondere auch die so genannten „Blue Chips“) **an einer ausländischen Börse** von der Umsatzabgabe befreit; diese Ausnahmen bestehen gesetzlich mittels Befreiung der ausländischen Vertragspartei.

Ist nämlich beim Abschluss eines Geschäftes mit ausländischen Titeln eine ausländische Bank oder ein ausländischer Börsenagent Vertragspartei, so entfällt die diese Partei betreffende halbe Abgabe. Das Gleiche gilt für in- und ausländische Titel, die von einer als Gegenpartei auftretenden Börse bei Ausübung von standardisierten Derivaten übernommen oder geliefert werden (z.B. Eurex, virt-x).

Der schweizerische Händler bleibt dagegen für seinen Anteil weiterhin abgabepflichtig.

8) Als ausländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge gelten Einrichtungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, deren Mittel dauernd und ausschliesslich für die berufliche Vorsorge bestimmt sind. Ausserdem müssen diese Einrichtungen einer der schweizerischen Bundesaufsicht vergleichbaren Aufsicht unterstellt sein.

33 Abgabeschuldner (Art. 17 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 3 StG)

Die Abgabepflicht obliegt den am Geschäft beteiligten **inländischen Effekthändlern**. Normalerweise ist für jede Vertragspartei die Hälfte der Abgabe (= halbe Abgabe) zu entrichten, es sei denn, der Effekthändler veräussere Titel aus seinem Handelsbestand oder erwerbe Titel für letzteren, was Steuerbefreiung bedeutet (*siehe Ziff. 321*).

Für Einzelheiten bezüglich Erhebung siehe Ziff. 35.

Es werden fünf Kategorien von Effekthändlern unterschieden:

- **Banken** und **bankähnliche Finanzgesellschaften** im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934 sowie die **Schweizerische Nationalbank** (*siehe Ziff. 331*);
- gewerbsmässige **Händler** und **Vermittler** (*siehe Ziff. 332*);
- Kapitalgesellschaften mit steuerbaren Urkunden im Wert von über **10 Millionen Franken** (*siehe Ziff. 333*). In diese Kategorie fallen z.B. die Pensionskassen und grosse Versicherungsunternehmen;
- **Bund, Kantone** und politische **Gemeinden** samt ihren Anstalten, sofern sie in ihrer Rechnung für mehr als 10 Millionen Franken steuerbare Urkunden ausweisen sowie **schweizerische Sozialversicherungen** (= inländische **institutionelle Anleger**; *siehe Ziff. 334*);
- **ausländische Mitglieder einer schweizerischen Börse** für die an dieser Börse gehandelten inländischen Titel (*siehe Ziff. 335*).

Im Gegensatz zur Emissionsabgabe wird die Umsatzabgabe fast immer auf den Kunden überwält. Unter dem Titel "Umsatzabgabe" darf jedoch den Kontrahenten nicht mehr als die geschuldete Abgabe belastet werden.

331 Bankinstitute (Art. 13 Abs. 3 Bst. a StG)

Banken im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934 sowie die **Schweizerische Nationalbank** gelten als Effekthändler.

Den Banken gleichgestellt sind die von **ausländischen Banken in der Schweiz errichteten Sitze**, Zweigniederlassungen und Agenturen sowie auf die in der Schweiz tätigen Vertreter ausländischer Banken.

Ebenfalls unter den Bankenbegriff fallen die **Sparkassen** und die **Privatbankiers** (in Form von Einzelunternehmen, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften).

332 Gewerbsmässige Händler und Vermittler (Art. 13 Abs. 3 Bst. b StG)

Unter diesen Begriff fallen natürliche und juristische Personen, die **gewerbsmässig den An- und Verkauf von steuerbaren Urkunden** betreiben.

Es sind dies Händler und Vermittler, deren Tätigkeit ausschliesslich oder zu einem wesentlichen Teil darin besteht, für Dritte Handel mit steuerbaren Urkunden zu betreiben sowie bzw. als Anlageberater oder Vermögensverwalter Kauf und Verkauf von steuerbaren Urkunden zu vermitteln (z. B. Treuhänder, Remisiers, Broker und andere Wertschriftenmakler).

Mit dieser präzisen Regelung wollte der Gesetzgeber vermeiden, dass auch professionelle Vermittler und die übrigen Effekthändler (z. B. abgabepflichtige Holding- und Industriegesellschaften, vgl. Ziff. 333) in den Genuss der Befreiung der Handelsbestände kommen; diese Ausnahme soll nämlich nur den eigentlichen Händlern zugute kommen.

333 Kapitalgesellschaften (Art. 13 Abs. 3 Bst. d StG)

Ebenfalls steuerpflichtig sind Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften, die zwar die in Ziffer 332 genannten Bedingungen (gewerbsmässiger Handel) nicht erfüllen, deren **Aktiven** aber nach Massgabe der letzten Bilanz zu mehr als **10 Millionen Franken aus steuerbaren Urkunden** (d.h. aus Wertschriften und Beteiligungen) bestehen.

In bezug auf das Erhebungsverfahren schafft die Verordnung (Art. 21 Abs. 8 StV) eine Erleichterung für diese beiden Kategorien von Effekthändlern: Sie können auf die Eintragung der mit inländischen Banken und mit inländischen professionellen Händlern getätigten Geschäfte im Umsatzregister (*siehe Ziff. 36*) verzichten, sofern sie sich beim Abschluss dieser Geschäfte nicht als Effekthändler ausgewiesen haben. Die Abgabe wird somit von der Bank abgeliefert, die in diesem Fall die Gegenpartei als "Kunden" betrachtet.

334 Inländische institutionelle Anleger (Art. 13 Abs. 3 Bst. d und f und Art. 13 Abs. 4 und 5 StG)

Auch gewisse institutionellen Anleger gelten als Effekthändler und sind somit abgabepflichtig

- der **Bund**, die **Kantone** und die **politischen Gemeinden** samt ihren Anstalten, sofern sie in ihrer Rechnung für mehr als 10 Millionen Franken steuerbare Urkunden ausweisen
- die **inländischen** Einrichtungen der **Sozialversicherung**⁹⁾
- die **inländischen** Einrichtungen der **beruflichen** und **gebundenen Vorsorge**.¹⁰⁾

335 Ausländische Mitglieder einer schweizerischen Börse (Art. 13 Abs. 3 Bst. e StG)

Das Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 sieht vor, dass sich auch ausländische Effekthändler, welche in der Schweiz weder einen Sitz noch eine Zweigniederlassung haben, der Schweizer Börse als so genannte Remote members anschliessen können. Sie schulden die Umsatzabgabe ebenfalls. Dafür können sie aber auch für ihre Eigenbestände die gleiche Entlastung beanspruchen wie die inländischen Mitglieder der Schweizer Börse (*siehe Ziff. 321*).

Sofern ein Remote member für eigene Rechnung handelt, muss es die auf es entfallende halbe Abgabe nicht tragen.

Die den Remote members obliegende Abgabepflicht ist durch die Schweizer Börse zu erfüllen. Diese tritt damit in die Deklarations- und Abgabepflicht der Remote members ein.

9) Als inländische Einrichtungen der Sozialversicherung nach Art. 13 Abs. 5 StG gelten die Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung und der Arbeitslosenversicherung.

10) Als inländische Einrichtungen der beruflichen und der gebundenen Vorsorge gelten nach Art. 13 Abs. 4 StG

- a. Vorsorgeeinrichtungen, die den obligatorischen Teil der beruflichen Altersvorsorge gemäss BVG versichern; dazu zählen auch die Einrichtungen, die den überobligatorischen Bereich abdecken
- b. Freizügigkeitsstiftungen der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
- c. Bankstiftungen, die im Rahmen der Säule 3a Gelder zur Altersvorsorge entgegennehmen
- d. Anlagestiftungen, die sich der Anlage und der Verwaltung von Vermögen von Vorsorgeeinrichtungen widmen und unter der Stiftungsaufsicht des Bundes oder der Kantone stehen.

34 Abgabesätze und Berechnungsgrundlage (Art. 16 StG)

Die Abgabe wird auf dem Entgelt oder, wenn dieses nicht in einer Geldsumme besteht, auf dem Verkehrswert der vereinbarten Gegenleistung berechnet und beträgt

Ø 1,5 ‰ für eine inländische Urkunde (bzw. 0,75 ‰ je Vertragspartei)

Ø 3,0 ‰ für eine ausländische Urkunde (bzw. 1,5 ‰ je Vertragspartei).

35 Erhebung der Abgabe (Art. 17 StG)

Die Erhebung der Umsatzabgabe weicht von derjenigen der übrigen Stempelabgaben ab, weshalb sie hier speziell behandelt wird.

Folgende Unterscheidungen sind für Erhebung und Betrag der Abgaben von Bedeutung:

- a) Wer sind die Parteien (inländischer/ausländischer Effekthändler, registrierter/nicht registrierter Effekthändler)?
- b) Welche Urkunden werden gehandelt (in- oder ausländische Urkunden, Obligationen oder Aktien)?
- c) Treten die beteiligten Effekthändler als Vertragsparteien oder blosser Vermittler auf?
- d) Erwirbt oder veräussert der gewerbmässige Händler für bzw. aus seinem eigenen Handelsbestand?

Falls es sich um ein steuerbares Geschäft handelt, schuldet der Effekthändler je eine halbe Abgabe,

- wenn er vermittelt: für jede Vertragspartei, die sich ihm gegenüber nicht als registrierter Effekthändler oder von der Abgabe befreiter Anleger ausweist
- wenn er Vertragspartei ist: für sich selbst und für die Gegenpartei, die sich nicht als registrierter Effekthändler oder von der Abgabe befreiter Anleger ausweist.

Als Vermittler gilt er in drei Fällen

- bei Abrechnung mit seinem Auftraggeber zu den Originalbedingungen des abgeschlossenen Geschäfts
- bei Nachweis von blosser Gelegenheit zum Geschäftsabschluss
- bei Weiterveräusserung der Urkunden am Tage ihres Erwerbs.

Die folgende Aufstellung liefert eine **Übersicht** über die verschiedenen Konstellationen:

1. Eigengeschäfte

Der inländische Effekthändler hat in seinem Umsatzregister folgende Abgaben zu deklarieren:

	inländische Urkunden	ausländ. Obliga- tionen (alle Währungen)	Ausländische Fondsanteilen und Aktien
a) in einem Geschäft für eigene Bestände (ohne Handelsbestand) <i>und</i> mit folgenden Gegenparteien :	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
- inländ. Effekthändler	0	0	0
- Remote members an einer inländ. Börse	0	0	0
- ausländische Banken und Börsenagenten	0	0	0
- inländischer Anlagefonds	0	0	0
- inländischer Kunde	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
- ausländischer Kunde	$\frac{1}{2}$	0	$\frac{1}{2}$
- ausländischer befreiter Anleger	0	0	0
b) in einem Geschäft für den eigenen Handelsbestand <i>und</i> mit folgenden Gegenparteien :	0	0	0
- inländ. Effekthändler	0	0	0
- Remote member an einer inländ. Börse	0	0	0
- ausländische Banken und Börsenagenten	0	0	0
- inländischer Anlagefonds	0	0	0
- inländischer Kunde	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
- ausländischer Kunde	$\frac{1}{2}$	0	$\frac{1}{2}$
- ausländischer befreiter Anleger	0	0	0

2. Vermittlungsgeschäfte

Der Effektenhändler hat in seinem Umsatzregister folgende Abgaben zu deklarieren:

bei Vermittlung von	inländischen Urkunden	ausländ. Obliga- tionen (alle Währungen)	ausländischen Fondsanteilen und Aktien
a) zwischen einem inländ. Effektenhändler (inkl. Remote members) <i>und</i>	0	0	0
- einem anderen inländ. Effektenhändler	0	0	0
- einem Remote member an inländ. Börse	0	0	0
- einer ausländ. Bank/Börsenagent	0	0	0
- einem inländischen Anlagefonds	0	0	0
- einem inländischen Kunden	½	½	½
- einem ausländischen Kunden	½	0	½
- einem ausländ. befreiten Anleger	0	0	0
b) zwischen einer ausländ. Bank/Börsenagent <i>und</i>	0	0	0
- einer anderen ausländ. Bank/Börsen- agent	0	0	0
- einem inländischen Anlagefonds	0	0	0
- einem inländischen Kunden	½	½	½
- einem ausländischen Kunden	½	0	½
- einem ausländ. befreiten Anleger	0	0	0
c) zwischen einem inländischen Kunden <i>und</i>	½	½	½
- einem anderen inländ. Kunden	½	½	½
- einem inländischen Anlagefonds	0	0	0
- einem ausländischen Kunden	½	0	½
- einem ausländ. befreiten Anleger	0	0	0
d) zwischen einem ausländischen Kunden <i>und</i>	½	0	½
- einem anderen ausländ. Kunden	½	0	½
- einem ausländ. befreiten Anleger	0	0	0

Bei **Übertrag vom Handelsbestand** auf einen anderen Bestand und umgekehrt: ½ Abgabe

36 Umsatzregister (Art. 21 StV)

Zur Kontrolle muss der schweizerische Effektenhändler je ein Umsatzregister für seinen Hauptsitz und jede abgabepflichtige Zweigniederlassung führen, in das sämtliche steuerbaren Umsätze einzutragen sind.

Dieses Register ist in verschiedene Spalten zu gliedern: Datum des Geschäftsabschlusses, Art des Geschäftes, Anzahl oder Nennwert der Titel, Bezeichnung der Titel, Titelpreis und Währung sowie Umrechnungskurs bei Fremdwährungen, Name und Domizil (in bestimmten Fällen auch Effektenhändlernummer) des Verkäufers und des Käufers, Entgelt in Schweizerfranken.

4 ABGABE AUF VERSICHERUNGSPRÄMIEN

41 Gegenstand der Abgabe (Art. 21 StG)

Gegenstand der Abgabe sind die Prämienzahlungen für Versicherungen,

- die zum inländischen Bestand eines der Aufsicht des Bundes unterstellten oder eines inländischen öffentlich-rechtlichen Versicherers gehören;
- die ein inländischer Versicherungsnehmer mit einem nicht der Bundesaufsicht unterstellten ausländischen Versicherer abgeschlossen hat.

Es handelt sich u.a. um Mobiliarversicherungen, Immobilienfeuerversicherungen, die Haftpflicht- und die Kaskoversicherung sowie um einige Nebenzweige wie die Diebstahl-, Glas-, Wasserschaden-, Kredit-, Maschinen-, Schmuck-, Rechtsschutzversicherung. Umgekehrt sind - insbesondere aus sozialen Überlegungen - eine ganze Reihe von Versicherungen von der Abgabe befreit.

42 Abgabebefreiung (Art. 22 StG)

Von der Abgabe ausgenommen sind Prämienzahlungen für die

- nichtrückkaufsfähige Lebensversicherung sowie die rückkaufsfähige Lebensversicherung mit periodischer Prämienzahlung
- Lebensversicherung, soweit diese der beruflichen Vorsorge im Sinne des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge dient
- Lebensversicherung, welche von einem Versicherungsnehmer mit Wohnsitz im Ausland abgeschlossen wird
- Kranken- und Invaliditätsversicherung
- Unfallversicherung
- Transportversicherung für Güter
- Versicherung für Elementarschäden an Kulturland und Kulturen
- Arbeitslosenversicherung
- Hagelversicherung
- Viehversicherung
- Rückversicherung
- Kaskoversicherung für Luftfahrzeuge und Schiffe, die im Wesentlichen im Ausland der gewerbmässigen Beförderung von Personen und Gütern dienen
- Feuer-, Diebstahl-, Glas-, Wasserschaden-, Kredit-, Maschinen- und Schmuckversicherung, sofern der Abgabepflichtige nachweist, dass sich die versicherte Sache im Ausland befindet.

43 Abgabeschuldner (Art. 25 StG)

Abgabepflichtig ist der inländische Versicherer. Ist die Versicherung mit einem ausländischen Versicherer abgeschlossen worden, so hat der inländische Versicherungsnehmer die Abgabe zu entrichten.

In der Praxis überwälzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Abgabe, so dass letzterer die Steuer zu tragen hat.

44 Abgabesätze und Bemessungsgrundlage (Art. 24 StG)

Die Abgabe wird auf der Barprämie berechnet und beträgt

- Ø 2,5 % für die rückkaufsfähige, mittels Einmalprämie finanzierte Lebensversicherung
- Ø 5 % für alle übrigen nicht steuerbefreiten Versicherungsarten.

5 DIE STEMPELABGABEFORDERUNG

51 Entstehung und Fälligkeit der Abgabeforderung (Art. 7, 11, 15, 20, 23 und 26 StG)

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über Entstehung und Fälligkeit der Abgabe, wobei nicht nur nach Art, sondern auch nach Gegenstand der Abgabe unterschieden wird:

Gegenstand der Steuer	Entstehung	Fälligkeit
Emissionsabgabe:		
- Aktien, Partizipationsscheine und Stammeinlagen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung	Zeitpunkt der Eintragung der Begründung oder Erhöhung der Beteiligungsrechte ins Handelsregister	30 Tage nach Entstehung der Abgabeforderung
- im Verfahren der bedingten Kapitalerhöhung begründete Beteiligungsrechte	im Zeitpunkt ihrer Begründung oder Erhöhung	dito ¹¹⁾
- Zuschüsse und Handwechsel der Mehrheit von Beteiligungsrechten	im Zeitpunkt des Zuschusses oder des Handwechsels	dito
- Genossenschaftsanteile	im Zeitpunkt ihrer Ausgabe	30 Tage nach der amtlichen Veranlagung
- Genussscheine	im Zeitpunkt ihrer Ausgabe oder Erhöhung	30 Tage nach ihrer Ausgabe ¹¹⁾
- Obligationen und Geldmarktpapiere	im Zeitpunkt ihrer Ausgabe (Erneuerung)	30 Tage nach ihrer Ausgabe ¹¹⁾
Umsatzabgabe	mit Abschluss des Geschäftes oder - bei bedingten oder ein Wahlrecht einräumenden Geschäftes - mit der Erfüllung des Geschäftes	30 Tage nach Ablauf des Vierteljahres, in dem die Abgabeforderung entstanden ist
Abgabe auf Versicherungsprämien	mit Zahlung der Prämie	dito

11) Für laufende Emission von Beteiligungsrechten, Kassenobligationen und Geldmarktpapieren: 30 Tage nach Ablauf des Vierteljahres, in dem die Abgabeforderung entstanden ist

52 Verzugszins (Art. 29 StG)

Auf Abgabebeträgen die nach Ablauf des Fälligkeitstermins noch ausstehen, ist ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet. Der Zinssatz beträgt gegenwärtig **5%**.

53 Verjährung der Abgabeforderung (Art. 30 StG)

Die Abgabeforderung verjährt **fünf** Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden ist.

Beispiel: Eine im Jahre 2005 entstandene Forderung kann bis Ende 2010 geltend gemacht werden.

54 Stundung und Erlass der Abgabeforderung (Art. 12 StG)

Diese beiden Möglichkeiten bestehen nur bei der Emissionsabgabe auf Beteiligungsrechten.

Wenn bei der offenen oder stillen Sanierung einer Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft die Erhebung der Emissionsabgabe eine offenbare Härte bedeuten würde, so soll auf Gesuch die Abgabe gestundet oder erlassen werden.

55 Überwälzung der Steuerbelastung

Wie in den vorhergehenden Kapiteln bereits erwähnt, ist die Überwälzung der Steuerbelastung fakultativ und dem Gutdünken der Parteien überlassen.

Die Überwälzungspraxis kann sich im Verlaufe der Zeit ändern, hängt sie doch nicht nur von Sitten und Gebräuchen, sondern auch von den Marktbedingungen ab.

6 VERFAHREN

61 Abrechnung und Kontrolle (Art. 34 und 37 StG)

Wer aufgrund des StG abgabepflichtig wird, hat sich unaufgefordert bei der Eidg. Steuerverwaltung anzumelden, und zwar sobald er die Voraussetzungen der Abgabepflicht erfüllt.

Bei Fälligkeit der Abgabe (*siehe Ziff. 51*) hat der Abgabepflichtige (*siehe Ziff. 23, 33 und 43*) der Eidg. Steuerverwaltung unaufgefordert die vorgeschriebene Abrechnung mit den notwendigen Belegen einzureichen und gleichzeitig die Abgabe zu entrichten (Selbstveranlagung).

Nur wenn es sich um Anteile und Zuschüsse an Genossenschaften oder um Genussscheine von solchen handelt, wird die Emissionsabgabe aufgrund einer Steuererklärung durch die Eidg. Steuerverwaltung veranlagt und geltend gemacht (amtliche Veranlagung).

Die Erfüllung der Anmeldepflicht und die Berechnung des Abgabepflichtigen werden von der Eidg. Steuerverwaltung überprüft.

62 Entscheide der Eidg. Steuerverwaltung (Art. 38 StG)

Die ESTV trifft alle zur Erhebung der Stempelabgaben nötigen Entscheide. Ein Entscheid ist insbesondere zu treffen, wenn

- die Abgabeforderung oder die Mithaftung bestritten wird
- für einen bestimmten Fall vorsorglich die amtliche Feststellung der Abgabepflicht, der Grundlagen der Abgabebemessung oder der Mithaftung beantragt wird
- der Abgabepflichtige oder Mithaftende die gemäss Abrechnung geschuldete Abgabe nicht entrichtet.

63 Rechtsmittel (Art. 39 und 40 StG, Art. 17 Abs. 3 StV)

Verfügungen und Entscheide der Eidg. Steuerverwaltung können innert 30 Tagen nach der Eröffnung mit einer Einsprache angefochten werden. Die Einsprache ist schriftlich bei der Eidg. Steuerverwaltung einzureichen; sie hat einen bestimmten Antrag zu enthalten und die zu seiner Begründung dienenden Tatsachen anzugeben.

Die Einspracheentscheide der Eidg. Steuerverwaltung können durch Beschwerde bei der Eidg. Steuerrekurskommission angefochten werden (Art. 39a StG). Die Entscheide dieser Rekurskommission können ans Bundesgericht weitergezogen werden (Art. 40 StG).

Bei Einspracheentscheiden in Erlass- und Stundungsfällen ist die Beschwerde innert 30 Tagen an das Eidg. Finanzdepartement gegeben.

64 Kosten (Art. 41 StG)

Im Veranlagungs- und Einspracheverfahren werden in der Regel keine Kosten berechnet. Kosten von Untersuchungsmaßnahmen können indessen demjenigen auferlegt werden, der sie schuldhaft verursacht hat.

65 Zwangsvollstreckung und Sicherstellung (Art. 42 und 43 StG)

Wird der Anspruch auf Abgaben, Zinsen und Kosten trotz Mahnung nicht befriedigt, so ist Betreibung einzuleiten.

Die Eidg. Steuerverwaltung kann Abgaben, Zinsen und Kosten auch dann sicherstellen lassen, wenn sie noch nicht in Rechtskraft erwachsen oder fällig sind, und zwar in folgenden Fällen

- wenn der Bezug gefährdet erscheint
- wenn der Zahlungspflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder Anstalten trifft, den Wohnsitz in der Schweiz aufzugeben oder sich im Handelsregister löschen zu lassen
- wenn der Zahlungspflichtige mit der Zahlung der Abgabe in Verzug ist oder wiederholt in Verzug war.

7 STRAFBESTIMMUNGEN

Schwere Steuervergehen werden nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974 geahndet (VStrR). Dieses Gesetz enthält überdies allgemeine Grundsätze des Verwaltungsstrafrechts und regelt das ganze Verwaltungsstrafverfahren. Es ist auch auf die Stempelabgaben anwendbar. Das StG selber enthält nur noch Strafbestimmungen für weniger gravierende Widerhandlungen.

71 Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben (Art. 45-47 StG)

Das Bundesgesetz über die Stempelabgaben kennt drei Arten von Vergehen

- **Ordnungswidrigkeiten**

Tatbestände: Nichteinhaltung einer Bedingung, an die eine besondere Bewilligung geknüpft wurde; Zuwiderhandlung gegen eine Vorschrift des StG, eine Verordnung oder eine aufgrund solcher Vorschriften erlassenen Weisung

Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Busse bis zu 5'000 Franken geahndet.

- **Abgabegefährdung**

Tatbestände: Unterlassung der Anmeldung als Abgabepflichtiger, der Einreichung von Steuererklärungen, der Vorlage von Geschäftsbüchern und Belegen; Zuwiderhandlung gegen die ordnungsgemässe Führung und Aufbewahrung der Buchhaltung; Erschwerung, Behinderung oder Verunmöglichung der ordnungsgemässen Durchführung einer Buchprüfung oder einer anderen amtlichen Kontrolle; wahrheitswidrige Vorgabe, Effektenhändler zu sein.

Abgabegefährdung wird mit Busse bis zu 20'000 Franken geahndet.

- **Hinterziehung** (auch einfache Hinterziehung genannt)

Tatbestände: vorsätzliches oder fahrlässiges Nichtdeklarieren einer Abgabe, ohne dass gleichzeitig Steuerbetrug (*siehe Ziff. 72*) begangen wird.

Hinterziehung wird mit Busse bis zu 30'000 Franken oder, sofern dies einen höheren Betrag ergibt, bis zum Dreifachen der hinterzogenen Abgabe oder des unrechtmässigen Vorteils geahndet.

72 Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (Art. 2-17 VStrR)

Das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht enthält namentlich Strafbestimmungen für schwere Steuerdelikte, die auch den Freiheitsentzug vorsehen. Es sind dies insbesondere

- **Abgabebetrug** (auch qualifizierte Steuerhinterziehung genannt)

Tatbestände: Unterschlagung eines bedeutenden Steuerbetrages durch arglistige Vorspiegelung oder Unterschlagung von Tatsachen

Abgabebetrug wird mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr oder Busse geahndet. Das Höchstmass der Busse beträgt 30'000 Franken oder das Dreifache der hinterzogenen Abgabe (oder des unrechtmässigen Vorteils), sofern dies einen höheren Betrag ergibt.

- **Begünstigung**

Tatbestände: 1. Wer in einem Verwaltungsverfahren jemanden der Strafverfolgung oder dem Strafvollzug entzieht oder dazu beiträgt, einem Täter oder einem Teilnehmer die Vorteile einer Widerhandlung gegen die Verwaltungsgesetzgebung des Bundes verschafft,

wird nach der Strafandrohung bestraft, die auf den Täter anwendbar ist.

2. Wer namentlich dazu beiträgt, den Vollzug einer verwaltungsstrafrechtlichen Massnahme widerrechtlich zu verunmöglichen,

wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Busse bis zu 30'000 Franken geahndet.

- **Urkundenfälschung**

Tatbestände: Fälschung oder Verfälschung einer Urkunde, Benützung der echten Unterschrift oder des echten Handzeichens eines anderen zur Herstellung einer unwahren Urkunde oder Verwendung einer Urkunde dieser Art zur Täuschung

Unter diese Kategorie fallen ebenfalls

= der **Gebrauch gefälschter Urkunden** zwecks Täuschung sowie

= das **Erschleichen einer falschen Beurkundung**.

Diese Delikte werden mit Gefängnis¹²⁾ oder Busse bis zu 30'000 Franken bestraft.

Das Verwaltungsstrafrecht enthält auch Bestimmungen, die unter anderem die Teilnahme (Anstiftung und Gehilfenschaft), die Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben durch Beauftragte (Widerhandlungen beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft usw.), das Zusammentreffen von strafbaren Handlungen oder von Strafbestimmungen und die Selbstanzeige betreffen.

12) Die Höchstdauer der Gefängnisstrafe ist nicht im Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht, sondern im Schweizerischen Strafgesetzbuch geregelt (Art. 36 StGB). Danach kann eine Gefängnisstrafe von mindestens drei Tagen bis maximal drei Jahren ausgesprochen werden.

8 DIE ERTRÄGE DER EIDGENÖSSISCHEN STEMPELABGABEN

in 1000 Franken

Abgabe	1990	1995	2000	2004	2005
Emission von Wertpapieren					
Obligationen	--	327'307	422'558	392'986	310'738
Aktien, GmbH-Anteile	496'322	266'584	362'151	207'802	118'270
Genossenschaftsanteile	2'585	2'344	737	747	1'689
Anteile an Anlagefonds	53'665	--	--	--	--
Total	552'572	596'235	785'446	601'535	430'697
Umsatz von Wertpapieren					
Inländische Wertpapiere	302'236	254'893	758'888	256'579	256'911
Ausländische Wertpapiere	1'006'693	576'531	2'047'794	1'266'696	1'370'365
Total	1'308'929	831'424	2'806'682	1'523'276	1'627'276
Prämienquittungen	228'680	274'341	549'398	624'289	636'408
Stempelabgaben insgesamt	2'090'181	1'702'001	4'141'526	2'749'100	2'694'381
Bussen und Verzugszinsen	424	949	4'240	5'649	8'914
Bruttoertrag	2'090'605	1'702'949	4'145'766	2'754'749	2'703'296

Quelle: Fiskaleinnahmen des Bundes 2005, Eidg. Steuerverwaltung, Abteilung Statistik und Dokumentation, Bern, April 2006

ANHANG: ÜBERBLICK ÜBER DIE WICHTIGSTEN GESETZESREVISIONEN

Erste Revisionsversuche

Nach einer ersten Totalrevision des Stempelgesetzes im Jahre 1973 wurde in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre seitens des Parlaments der Wunsch nach Entlastungen bei den Stempelabgaben laut, wodurch die internationale Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Banken und Finanzgesellschaften verbessert werden sollte.

Diesem Begehren wurde in einer ersten Gesetzesvorlage (vom 14. Dezember 1990) entsprochen, jedoch lehnten Volk und Stände das Gesamtpaket über die neue Finanzordnung, in welches auch die Stempelrevision eingebettet war, im Juni 1991 ab.

Revision 1991

Doch bereits im Herbst 1991 nahmen die eidgenössischen Räte aufgrund einer parlamentarischen Initiative die verworfenen Änderungen wieder auf und schlugen zudem noch weitere Entlastungen im Bereich der Umsatz- und der Emissionsabgabe vor.

- **Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe**
 - Ø Abschaffung der Umsatzabgabe auf Euro-Emissionen (Eurobonds, d.h. Obligationen ausländischer Schuldner in fremder Währung)
 - Ø Aufgabe der Umsatzabgabe auf "Ausland/Ausland-Geschäften", sofern sie den Handel mit ausländischen Obligationen erfassen
 - Ø Abschaffung der Umsatzabgabe auf den Handelsbeständen der Effekthändler
 - Ø Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen und ausländischen Geldmarktpapieren mit einer Laufzeit von bis zu zwölf Monaten.
- **Massnahmen im Bereich der Emissionsabgabe**
 - Ø Befreiung der Ausgabe von Zertifikaten schweizerischer Anlagefonds (die ehemalige Abgabe von 0,9 % wird aufgehoben)
 - Ø Befreiung bei Umstrukturierungen schweizerischer Gesellschaften (die gegenwärtige Abgabe von 1 % wird aufgehoben)
 - Ø Aufhebung der Emissionsabgabe bei Sitzverlegung von ausländischen Gesellschaften in die Schweiz (die Emissionsabgabe von 1,5 % auf dem Reinvermögen wird aufgehoben).
- **Kompensationsmassnahmen**
 - Ø Wiedereinführung der Emissionsabgabe auf den inländischen Obligationen
 - Ø Einführung einer Emissionsabgabe auf inländischen Geldmarktpapieren von 0,6 ‰, berechnet für jeden Tag der Laufzeit zu je 1/360
 - Ø Neudefinition des Begriffs der "übrigen" Effekthändler bei der Umsatzabgabe.

Verzichtet wurde hingegen auf die Einführung einer Stempelabgabe auf den Prämien der ungebundenen Lebensversicherung. Dieser umstrittene Punkt, welcher noch Teil der Vorlage vom 14. Dezember 1990 gewesen war, wurde im zweiten Anlauf nach zähen Verhandlungen fallengelassen. Diese modifizierte Vorlage wurde am 4. Oktober 1991 verabschiedet und hielt auch einem von der sozialdemokratischen Partei ergriffenen Referendum stand, so dass die Teilrevision am 1. April 1993 in Kraft treten konnte.

Revision 1995

Im März 1995 nahm das Parlament am Stempelgesetz zur weiteren Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit erneut Änderungen vor:

- **Emissionsabgabe auf Beteiligungsrechten:** Der Abgabesatz wurde von 3 auf 2 % gesenkt und eine Freigrenze von 250'000 Franken für die bei der Gründung einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung anfallende Emissionsabgabe eingeführt.
- **Abgabe auf Versicherungsprämien:** Die Abgabe auf den Prämien der Haftpflicht- und der Fahrzeugkaskoversicherung wurde von 1,25 auf 5 % erhöht. Die bei der Emissionsabgabe entstehenden Ausfälle von rund 180 Millionen Franken waren dadurch vollumfänglich kompensiert.
- **Verzugszins:** Der Grundsatz, wonach die Pflicht zur Entrichtung des Verzugszinses von einer Mahnung der ESTV abhängte, wurde abgeschafft. Der Steuerschuldner gerät nun ohne vorangehende Mahnung in Verzug und schuldet folglich den Verzugszins, wenn er den gesetzlichen Fälligkeitstermin nicht einhält.

Diese Gesetzesrevision trat am 1. Januar 1996 in Kraft.

Revision 1997

Am 10. Oktober 1997 verabschiedeten die eidgenössischen Räte erneut eine Teilrevision des Stempelgesetzes, und zwar im Rahmen der vom Bundesrat lancierten Unternehmenssteuerreform 1997, die sich aufgrund zahlreicher Vorstösse aus Wirtschaft und Parlament aufdrängte.

Bei dieser Revision ging es vor allem um die Senkung der Emissionsabgabe auf Beteiligungsrechten. Diese Senkung stellt eine Anpassung an die in der EU geltende Regelung dar und ist im Zusammenhang mit der Förderung von Risikokapital zu sehen. Um eine gewisse Kompensation zu gewährleisten, mussten auf der anderen Seite gewisse Versicherungen besteuert werden.

Die Revision 1997 brachte namentlich die folgenden Neuerungen:

- **Emissionsabgabe auf Beteiligungsrechten:** Der Abgabesatz wurde von 2 auf 1 % gesenkt und die für die Gründung von Kapitalgesellschaften bei der Revision 1995 eingeführte **Freigrenze** von 250'000 Franken auf Kapitalerhöhungen ausgedehnt und galt nun generell **für die ersten 250'000 Franken** (geschätzte Einnahmehausfälle: rund 120 Millionen Franken);
- **Abgabe auf Versicherungsprämien:** Die mit Einmalprämien finanzierten Lebensversicherungen (Kapital- und Rentenversicherungen) sollten neu grundsätzlich einer Stempelabgabe von 2,5 % unterliegen. Der beruflichen Vorsorge dienende Lebensversicherungen sowie solchem die von einem Versicherungsnehmer mit Wohnsitz im Ausland abgeschlossen wurden, waren von der Abgabe ausgenommen (geschätzte Mehreinnahmen: rund 100 Millionen Franken).

Mit diesen und den vorangegangenen Änderungen, die vor allem der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung tragen, ist das Stempelabgaberecht modernisiert und den im Ausland geltenden Regelungen angepasst worden.

Da gegen diese Gesetzesrevision kein Referendum ergriffen wurde, konnte sie auf den 1. April 1998 in Kraft gesetzt werden.

Revision 1999

Bereits Ende 1998 stand die nächste Revision an, diesmal im Bereich der Umsatzabgabe. Angestrebt wurden die Gleichbehandlung in- und ausländischer Effektenhändler, die Rückgewinnung der Eurobondgeschäfte und eine Befreiung der mit Eurex getätigten Geschäfte.

Bei dieser Revision wurden mit dem **dringlichen Bundesbeschluss über Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe** vom 19. März 1999 folgende Änderungen beschlossen:

- **Gleichbehandlung von in- und ausländischen Effektenhändlern**

Gemäss dem Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 können auch ausländische Effektenhändler Mitglied einer schweizerischen Börse werden. Diese Möglichkeit des "Remote access" liess Banken und Börse befürchten, dass sich ohne Gegenmassnahmen der Wertschriftenhandel vermehrt ins Ausland verlagere.

Mit der Revision sollten nun auch ausländische Effektenhändler, so genannte "Remote members", zur Entrichtung der Umsatzabgabe verpflichtet werden. Sie konnten aber für ihre Handelsbestände die gleiche Steuerbefreiung in Anspruch nehmen wie die inländischen Börsenmitglieder.

- **Eurobondgeschäfte: generelle Befreiung von der Umsatzabgabe für ausländische Kunden**

Dabei ging es um die Rückgewinnung der Geschäfte mit Eurobonds (d.h. von ausländischen Schuldern ausgegebenen Obligationen), da bisher die Befreiung von der Umsatzabgabe nur dann griff, wenn eine schweizerische Bank als Vermittlerin zwischen zwei ausländischen Vertragsparteien tätig war, nicht aber, wenn eine inländische Bank ein Geschäft zwischen einem inländischen und einem ausländischen Kunden vermittelte oder wenn eine inländische Bank Eurobonds aus ihren eigenen Beständen an einen ausländischen Kunden verkaufte.

- **Befreiung der mit der neuen Derivatebörse Eurex getätigten Geschäfte**

Bei der neu geschaffenen europäischen Derivatebörse Eurex (entstanden aus der Fusion der Soffex mit der deutschen Terminbörse) ging es um den Handel mit Optionen und Futures.

Die dringlichen Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe sollten einerseits den Finanzplatz Schweiz stärken und andererseits weitestgehend das damalige Steuersubstrat erhalten. Die mit der Revision verbundenen Ausfälle von rund 20 Millionen Franken pro Jahr dürften nach Ansicht der Experten durch eine Zunahme des Geschäftsvolumens kompensiert werden.

Dieser dringliche Bundesbeschluss ist am 1. April 1999 in Kraft getreten und galt bis zum Inkrafttreten einer ihn ersetzenden Bundesgesetzgebung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2002 (vgl. Revision 2002).

Revision 2000

Mit der letzten Revision der Stempelabgabe, die am 1. April 1999 in Kraft getreten war, entwickelte sich der Euro-Obligationenmarkt der schweizerischen Börse stark.

Bereits im März 1999 hatten die eidgenössischen Räte den Bundesrat beauftragt, eine Anschlusslösung an die dringlichen Massnahmen vorzubereiten. Danach sollte die Änderung des Stempelgesetzes so schnell als nötig zu erfolgen (dies mit dem Ziel, dass sie spätestens am 1. Januar 2003 in Kraft tritt). Die Anschlusslösung sollte mit einem möglichst geringen Einnahmefall die Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Finanzplatzes im Bereich der Umsatzabgabe sicherstellen.

Ende Januar 2000 reichte die WAK-N eine Motion ein, mit der der Bundesrat ersucht wird, bis zum 30. September 2000 eine Botschaft betreffend das Bundesgesetz über die Stempelabgaben vorzulegen. Die Abschaffung des Umsatzstempels wird in jenen Bereichen angestrebt, die durch Abwanderung ins Ausland gefährdet sind.

Schliesslich nahm der Bundesrat am 13. März 2000 das Heft selbst in die Hand. Im **Rahmen seines Steuerpakets** hielt er unmissverständlich fest, dass eine ersatzlose Aufhebung der Umsatzabgabe nicht in Frage käme. Er denke vielmehr an **gezielte Befreiungen**, z.B. im Bereich der institutionellen Anleger. Der Rahmen für diesbezügliche Einnahmefälle sei auf höchstens 500 Millionen zu begrenzen.

Im Juni 2000 überwies das Parlament die erwähnte Motion der WAK-N betreffend einer mindestens teilweisen Abschaffung des Umsatzstempels; die Frist für die Ausarbeitung einer Botschaft wurde bis Ende Jahr verlängert.

Aus diesem Grund hat der Bundesrat am 2. Oktober die Botschaft zu einem Bundesgesetz veröffentlicht, mit dem die **neuen dringenden Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe** ergriffen werden können. Der Bundesrat ist zum Schluss gelangt, dass sich die neue Revision der Umsatzabgabe auf die folgenden Bereiche beschränken sollte (mit Mindereinnahmen von ungefähr 490 Millionen Franken):

- **Ausnahme von der Umsatzabgabe für Geschäfte mit bestimmten institutionellen Anlegern** wie öffentliche Hand, Anlagefonds, Lebensversicherer und Vorsorgeträger (Mindereinnahmen von jährlich rund 440 Millionen Franken; Revision der Artikel 14 und 17 StG).
- Ist beim Abschluss eines Geschäftes eine **ausländische Bank** oder ein **ausländischer Börsenagent** Vertragspartei, so **entfällt** die diese Partei betreffende **halbe Abgabe**, wenn sie an einer **ausländischen Börse mit inländischen Aktien** handelt. Dadurch soll eine fiskalische Benachteiligung von Schweizer Banken vermieden werden (Mindereinnahmen von jährlich rund 50 Millionen Franken; Revision des Artikels 19).

Da auch ein neues dringliches Bundesgesetz zeitlich befristet werden muss, soll die Umsatzabgabe aber **weiterhin Bestandteil** des für das vierte Quartal 2000 angekündigten **Steuerpakets** sein. Im Rahmen dieses Steuerpakets wird es dann darum gehen, die am 19. März 1999 verabschiedeten dringlichen Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe und das neue dringliche Bundesgesetz ins ordentliche Recht überzuführen.

Die Räte bringen eine wichtige Änderung am bundesrätlichen Entwurf an, um die Verluste in kleinerem Rahmen zu halten. Nur die ausländischen institutionellen Anleger sowie die Schweizerischen Anlagefonds sollen von der Umsatzabgabe befreit werden – nicht aber die inländischen institutionel-

len Anleger. Inländische Einrichtungen der beruflichen und der gebundenen Vorsorge (insbes. Pensionskassen), die inländische öffentliche Hand (Bund, Kantone und politische Gemeinden) und die inländischen Einrichtungen der Sozialversicherung (speziell der AHV-Ausgleichsfonds und die Ausgleichskassen) sollen neu als Effekthändler gelten und die Umsatzabgabe weiterhin zu tragen haben.

Die Ausfälle von Steuereinnahmen würden sich damit von 490 Millionen Franken auf 218 Millionen Franken verringern.

Am 15. Dezember 2000 wird das **Bundesgesetz über neue dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe** von beiden Räten angenommen. Das ausgewählte Projekt ist weniger grosszügig als der bundesrätliche Vorschlag:

- Nur ein Teil der institutionellen Anleger – nämlich **ausländische institutionelle Anleger** und **schweizerische Anlagefonds** – wird von der Umsatzabgabe generell **befreit**.
- Ferner wird der **Handel mit Schweizer Titeln** (insbesondere Blue Chips) an ausländischen Börsen von der Umsatzabgabe **entlastet**.
- **Pensionskassen und andere inländische institutionelle Anleger** d.h. inländische Einrichtungen der beruflichen und gebundenen Vorsorge, die öffentliche Hand (Bund, Kantone und politische Gemeinden) sowie inländische Einrichtungen der Sozialversicherung **gelten neu als Effekthändler und bleiben damit abgabepflichtig** (Art. 13 Abs. 3 Bst. d und f StG).

Dieses Gesetz trat am 1. Januar 2001 in Kraft. Die neuen Bestimmungen, wonach Pensionskassen und andere inländische institutionelle Anlegern neu als Effekthändler gelten, traten auf den 1. Juli 2001 in Kraft.

All diese neuen Bestimmungen sind aber **zeitlich begrenzt** und gelten bis zum Inkrafttreten einer sie ersetzenden Bundesgesetzgebung, **längstens** aber bis zum **31. Dezember 2002**. Vor Ende dieser Frist müssen diese dringlichen Massnahmen aus den Jahren 1999 / 2000 im Rahmen einer nächsten Revision ins ordentliche Recht überführt werden. Gemäss Bundesrat soll dies - wie bereits im März 2000 angekündigt - im Rahmen des "**Steuerpakets 2001**" geschehen.

Revision 2001

Der Bundesrat hat am 28. Februar 2001 zu Händen des Parlaments die angekündigte Botschaft zum Steuerpaket 2001 verabschiedet, das konkrete Massnahmen in den Bereichen der Familienbesteuerung, des selbst genutzten Wohneigentums und der **Umsatzabgabe** enthält.

Das Steuerpaket sieht wichtige steuerliche Erleichterungen vor und hätte dem Bund Mindereinnahmen von rund 1,3 Milliarden Franken gebracht.

Im Bereich der Umsatzabgabe konkretisiert die Botschaft unter anderem die Absicht des Bundesrates, die dringlichen Massnahmen von 1999 und 2000, deren Anwendung auf Ende 2002 begrenzt war, ins ordentliche Recht zu überführen. Die Mindereinnahmen aus diesen Massnahmen wurden auf ungefähr 240 Millionen Franken geschätzt.

Die parlamentarischen Verhandlungen begannen bereits im März 2001, dauerten jedoch viel länger als vorgesehen, insbesondere weil bei den Ausnahmen der Umsatzabgabe keine Einigung gefunden werden konnte. Im Frühling 2002 musste sich der Bundesrat deshalb dazu entschliessen, die bereits in Kraft getretenen dringlichen Massnahmen nochmals zu verlängern.

Revision 2002

Als sich herausstellte, dass die Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe auf Grund der Verzögerung beim Steuerpaket insgesamt nicht wie geplant am 1. Januar 2003 in das ordentliche Recht übergeführt werden können, verabschiedete der Bundesrat am 10. April 2002 eine Botschaft zur Verlängerung der dringlichen Massnahmen bis Ende 2005. Die Vorlage hat weder für den Bund noch für die Kantone zusätzliche finanzielle oder personelle Auswirkungen.

In einem beschleunigten Verfahren erklärten sich die beiden Räte in der Sommersession 2002 mit dem bundesrätlichen Vorschlag einverstanden, die dringlichen Massnahmen zu verlängern, um den Verzug beim Steuerpaket wieder aufzuholen.

Bereits am 21. Juni 2002 wurden in der Schlussabstimmung das **Bundesgesetz über die Änderung des Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe** und das **Bundesgesetz über neue dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe** im Ständerat mit jeweils 40 zu 0 Stimmen und im Nationalrat mit 165, bzw. 163 zu 18 Stimmen angenommen.

Die **geltenden dringlichen Massnahmen** im Bereich der Umsatzabgabe werden damit bis Inkrafttreten eines neuen Bundesgesetzes, jedoch bis **spätestens 31. Dezember 2005** verlängert.

Revision 2001 (Fortsetzung)

Im Juni 2003 wurde das **Bundesgesetz über die Änderung von Erlassen im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung, der Wohneigentumsbesteuerung und der Stempelabgaben** in den Schlussabstimmungen angenommen.

Die wesentlichen durch dieses "Steuerpaket" bewirkten Neuerungen bei den Stempelabgaben können folgendermassen zusammengefasst werden:

- **Emissionsabgabe:** Erhöhung der Franchise von gegenwärtig 250'000 Franken auf eine Million zugunsten von Unternehmen.
- **Umsatzabgabe:**
 - Ø Endgültige gesetzliche Verankerung der verschiedenen im Rahmen der Dringlichkeitsmassnahmen 1999 und 2000 gewährten Erleichterungen, die 2002 bis 2005 verlängert wurden (d.h. Befreiung gewisser Börsentransaktionen, um die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes zu stärken und um eine Geschäftsverschiebung ins Ausland zu verhindern);
 - Ø Befreiung der "Corporates" (= ausländische Unternehmen, deren Aktien an einer anerkannten Börse kotiert sind).

Diese Massnahmen haben beim Bund Einnahmeverluste von rund 310 Millionen Franken zur Folge. Im Vergleich zur ursprünglichen Fassung des Bundesrats sind nur etwa 70 Millionen wirklich neue Verluste. Die übrigen 240 Millionen stammen von Dringlichkeitsbestimmungen, die schon vor einigen Jahren eingeführt worden sind und jetzt endgültig im Gesetz hätten verankert werden sollen.

Die Inkraftsetzung dieser Revision der Stempelabgaben war für den 1. Januar 2004 vorgesehen. Dagegen sind aber zwei Referenden sind ergriffen worden: eines von der Linken, das andere von den Kantonen. Das "Steuerpaket 2001" wurde schliesslich in der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 mit 65,87 % Nein und von allen Kantonen abgelehnt. Somit muss mit allem von vorne begonnen werden...

Revision 2004

Am 18. August unternimmt der Bundesrat einen neuen Versuch und übermittelt dem Parlament eine **Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben**. Damit sollen die dringlichen Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe aus den Jahren 1999 und 2000 ins ordentliche Recht überführt und steuerliche Entlastungen bei der Emissionsabgabe gewährt werden.

Mit der verabschiedeten Vorlage will der Bundesrat jene zu revidierenden Komponenten bei den eidg. Stempelabgaben gesetzlich verankern, die beim abgelehnten Steuerpaket vom 16. Mai 2004 unbestritten waren. Diese umfassen die mit den dringlichen Massnahmen eingeführten Änderungen

- Gleichbehandlung der in- und ausländischen Mitglieder von schweizerischen Börsen
- Generelle Befreiung der ausländischen Kunden beim Handel mit ausländischen Obligationen
- Befreiung der als Gegenpartei auftretenden Börse im Ausland bei der Ausübung von standardisierten Derivaten
- Befreiung von ausländischen institutionellen Anlegern
- Entlastung der schweizerischen Anlagefonds
- Befreiung des Handels mit schweizerischen Titeln für inländische Mitglieder an ausländischen Börsen
- Registrierung der Pensionskassen, Sozialversicherungen und der öffentlichen Hand (Bund, Kantone und politische Gemeinden) als Effekthändler.

Hinzu kommen Massnahmen, die im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum Steuerpaket eingebaut worden sind

- die Liste der von der Umsatzabgabe befreiten Anleger wird neu um die ausländischen Gesellschaften erweitert, deren Aktien an einer anerkannten ausländischen Börse kotiert sind (so genannte Corporates)
- Erhöhung der Freigrenze bei der Emissionsabgabe von gegenwärtig 250'000 auf eine Million Franken.

Die Änderungen tragen dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes zu stärken und eine Verschiebung von Geschäften ins Ausland zu verhindern. Die Erhöhung der Freigrenze bei der Emissionsabgabe begünstigt zudem Neugründungen und Kapitalerhöhungen bei Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU). Bereits bestehende Gesellschaften können neu ihr Kapital bis zu einer Million Franken erhöhen, ohne dass die Emissionsabgabe geschuldet ist.

Die mit den dringlichen Massnahmen verbundenen Mindereinnahmen belaufen sich auf rund 240 Millionen Franken pro Jahr. Die übrigen Massnahmen ergeben Mindererträge von rund 70 Millionen Franken pro Jahr.

Am 18. März 2005 wurden die Revision des **Bundesgesetzes über die Stempelabgaben** in den **Schlussabstimmungen** mit 142 zu 25 Stimmen (bei 13 Enthaltungen) im Nationalrat (Opposition von der extremen Linken, den Grünen und einigen Sozialdemokraten) und mit 41 zu 0 Stimmen im Ständerat **angenommen**.

Die neuen Bestimmungen sind auf den 1. Januar 2006 in Kraft getreten.